



**Antrag** AN 001/2024/24-29/1  
**Status:** öffentlich  
**Datum:** 12.09.2024

**Einreicher:** Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/BfH Hoppeg.

**Betreff: Änderung der Geschäftsordnung**

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Ausschuss für Verwaltung, Beschwerde und Vergabe		Vorberatung	Ö
Hauptausschuss	23.09.2024	Vorberatung	Ö
Gemeindevertretung	30.09.2024	Entscheidung	Ö

**Beschlussvorschlag:** (lt. Einreicher)

**Die Geschäftsordnung wird in folgenden Punkten ergänzt bzw. geändert:**

**§ 3 Teilnahme der Mitglieder der Gemeindevertretung**

[...]

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Mitglied der Gemeindevertretung persönlich eintragen **muss** soll. **Auf den Eintrag kann verzichtet werden, wenn der Protokollant die Anwesenheit direkt in der Sitzungsniederschrift festhält.**

**§ 7 Einberufung der Sitzung der GV, Bekanntmachung**

[...]

(4) Die Gemeindevertretung wird mit einer Ladungsfrist von sieben Kalendertagen einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die **elektronische Einladung spätestens sieben Kalendertage und eine postalische Einladung** spätestens zehn Kalendertage vor der Sitzung **digital oder postalisch** versendet und zeitgleich ins Ratsinformationssystem eingestellt worden ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Kalendertage abgekürzt werden

**§ 14 Beschlüsse, Abstimmungen, Wahlen**

(1) Beschlüsse kommen durch Abstimmungen oder Wahlen zustande. Abstimmungen erfolgen offen durch Erheben der Stimmkarte. Auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern der GV **oder einer Fraktion** ist namentlich abzustimmen.

**§ 21 Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung der GV ist unter Verantwortung des Vorsitzenden durch einen vom Bürgermeister bestimmten Mitarbeiter der Verwaltung eine Niederschrift zu fertigen. **Davon abweichend kann der Vorsitzende die Protokollführung auch auf ein in der Sitzung anwesendes Mitglied der GV übertragen, sofern dieses der Übertragung zustimmt.**

**§ 22 Fraktionen**

(1) Gemeindevertreter können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. **Sie können diese Mitgliedern Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung und können sich aus unterschiedlichen Parteien, Vereinigungen derselben oder sonstigen Gruppierungen bilden.**

(2) Fraktionen können bis zu zwei gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende sowie deren Stellvertreter bestimmen.

(3) ~~Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter~~ Die Vorsitzenden bzw. die Stellvertreter vertreten die Fraktion nach außen. Sie unterzeichnen die Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.

(4) Die Bildung, Auflösung oder Veränderung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden der GV unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist deren Name, die evtl. Abkürzung, die Namen des Vorsitzenden und Stellvertreters sowie deren Mitglieder anzugeben.

## § 24 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

[...]

(5) Die Mitglieder der Ortsbeiräte bestellen einen Schriftführer aus ihren Reihen. Davon abweichend kann der Ortsvorsteher die Protokollführung auch auf ein in der Sitzung anwesendes Mitglied der GV übertragen, welches nicht zeitgleich Mitglied im Ortsbeirat ist, sofern dieses der Übertragung zustimmt.

## § 25 Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen

(1) Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Pressevertreter sind erlaubt, soweit dadurch der ordnungsgemäße Sitzungsverlauf nicht gestört wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind darüberhinausgehende Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.

(3) Vor der in Absatz 1 genannten Aufzeichnung oder Übertragung haben sich die Pressevertreter beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung anzumelden. Der Vorsitzende kann den Pressevertretern Verhaltensregeln aufgeben, die ein störungsfreies Arbeiten während der Sitzung gewährleisten.

(4) Ton- und Bildaufzeichnungen und Ton- und Bildübertragungen, die ausschließlich der digitalen Sitzungsdurchführung dienen, bleiben von den vorherigen Regelungen ausgenommen.

## § 26 Abweichungen

(nur Paragrafennummer geändert durch vorherige Einfügung.)

## § 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am ~~01.08.2023~~ 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom ~~01.06.2024~~ 01.08.2024 außer Kraft.

### Anlage:

Originalantrag des Einreichers